

12. partnersprachliches Schuljahr

FAQ – häufige Fragen zum ZPS
(November 2023)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'enseignement obligatoire de langue française
SEnOF
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA

Direction de la formation et des affaires culturelles **DFAC**
Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten **BKAD**

Inhaltsverzeichnis

1. Vor dem 12. partnersprachlichen Schuljahr	3
2. Während des 12. partnersprachlichen Schuljahres	4
3. Berufliche Orientierung	6
4. Finanzen	7

1. Vor dem 12. partnersprachlichen Schuljahr

1. Wann weiss man, ob die Schülerin oder der Schüler ein 12. partnersprachliches Schuljahr besuchen kann?

Die Zuteilung in den Schulen und den Gastfamilien kann erst anfangs Februar beginnen, wenn die Schulen ihre Aufnahmekapazitäten kommuniziert haben.

Eine definitive Antwort wird so schnell wie möglich gegeben, aber spätestens Ende Mai.

2. Wann bekommt man eine Bestätigung der Schule, an der das 12. partnersprachliche Schuljahr besucht wird?

Die neue Schule muss der Koordinatorin für Sprachaustausche eine Bestätigung zukommen lassen. Der Familie (und auch Gastfamilie) muss eine Kopie geschickt werden. Dies erfolgt normalerweise spätestens im Juni oder Juli.

3. Welchen Klassentypus besucht die Schülerin oder der Schüler im 12. partnersprachlichen Schuljahr?

Die Schülerin oder der Schüler wird in der Regel dem Klassentypus zugeteilt, in welchem sie oder er bereits das letzte obligatorische Schuljahr besucht hat. In einigen Kantonen wird der Klassentypus nicht pauschal festgelegt, sondern für jedes einzelne Fach bestimmt.

4. Kann sich die Schülerin oder der Schüler für ein Wahlfach einschreiben?

Werden an der neuen Schule Wahlfächer angeboten, informiert die Schule die Schülerin oder den Schüler über das bestehende Angebot. Die Schülerin oder der Schüler kann sich so für das gewünschte Wahlfach einschreiben.

5. Wann bekommt man den Stundenplan sowie alle Informationen betreffend die interne Organisation der Schule?

Spätestens anfangs Sommerferien schickt die Schule der Schülerin oder dem Schüler alle relevanten Informationen für das kommende Schuljahr. Das jeweilige Schulsekretariat beantwortet alle weiteren Fragen.

6. Darf die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine zukünftige Klasse vor dem ersten offiziellen Schultag besuchen?

Ein Besuchstag kann ohne weiteres organisiert werden. Dafür muss mit der Schule Kontakt aufgenommen werden.

7. Kann das 12. partnersprachliche Schuljahr im Laufe des Schuljahres angefangen werden (z.B. wenn ein anderes Projekt abgebrochen wurde.)?

Alle Anfragen müssen zuerst der Koordinatorin für Sprachaustausche zugestellt werden.

Es ist nicht möglich im Laufe des Schuljahres ein 12. partnersprachliches Schuljahr anzufangen. Nur die gewählte Variante kann während des Schuljahres in begründeten Fällen angepasst werden. Der definitive Entscheid liegt bei der Schuldirektion.

2. Während des 12. partnersprachlichen Schuljahres

1. Zählen die Noten des 12. partnersprachlichen Schuljahres?
 - a) *Die Schüler oder der Schüler schreibt während des 12. partnersprachlichen Schuljahres nach Möglichkeit alle Prüfungen. Die Noten zählen jedoch nicht offiziell.*
 - b) *Die Freiburger Schülerin oder der Freiburger Schüler, die oder der ein 12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentypus absolviert, schreibt, wie die anderen Schülerinnen und Schüler der Klasse, alle Prüfungen.*
2. Bekommt die Schülerin oder der Schüler am Ende des partnersprachlichen Schuljahres eine Bestätigung?
 - a) *Die Schülerin oder der Schüler, die oder der das 12. partnersprachliche Schuljahr besucht hat, bekommt eine Bestätigung vom Kanton Freiburg. Die Klassenlehrperson thematisiert darin die sprachlichen Fortschritte sowie die Integration der Schülerin oder des Schülers.*
 - b) *Die Schülerin oder der Schüler im anspruchsvolleren Klassentypus bekommt zusätzlich zur kantonalen Bestätigung das offizielle Notenzeugnis, welches für den Zugang in eine weiterführende Schule massgebend ist.*
3. Was passiert im Fall von ungenügenden Resultaten und/oder von nicht angemessenem Verhalten?

Die Schülerin oder der Schüler muss, auch wenn die Noten für sie oder ihn nicht zählen, Interesse, Motivation und Fleiss zeigen. Wenn die Schülerin oder der Schüler sich keine Mühe gibt und/oder nicht an die Schulregeln hält, spricht die Schuldirektion eine Verwarnung aus und bei unverändertem Verhalten kann die Schülerin oder der Schüler aus dem Unterricht ausgeschlossen werden.
4. Muss die Schülerin oder der Schüler am Deutschunterricht teilnehmen?

Normalerweise besucht die Schülerin oder der Schüler alle Lektionen jedes Fachbereichs. Die Lehrperson kann die Schülerin oder den Schüler als Experten oder Assistenten für den Deutschunterricht einsetzen.
5. Gibt es Nachhilfekurse im Fachbereich Französisch?

An den Freiburger Schulen besucht normalerweise der Schüler oder die Schülerin im partnersprachlichen Schuljahr einen eigens dafür vorgesehenen Kurs. In den anderen Kantonen organisieren die Schulen einen solchen Kurs im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die zuständige Schuldirektion oder Klassenlehrperson gibt darüber Auskunft.
6. Darf die Schülerin oder der Schüler bei den Prüfungen unterstützt werden?

Die Lehrperson entscheidet, was in einer Prüfung getestet werden soll. Am Anfang ist eine inhaltliche Anpassung sicherlich nötig. Der Gebrauch eines Wörterbuchs kann in der ersten Zeit sinnvoll sein.
7. Der Einführungskurs für das 12. partnersprachliche Schuljahr findet im August oder September statt, wenn die Schule bereits angefangen hat. Was soll die Schülerin oder der Schüler machen?

Die Schuldirektion ist über den obligatorischen Einführungskurs informiert und wird die Schülerin oder den Schüler dafür beurlauben.

8. Darf man um einen freien Tag bitten?

Man darf ein Gesuch für einen freien Tag stellen. Die Schuldirektion entscheidet, ob die Anfrage, gemäss dem kantonalen Schulgesetz, gutgeheissen wird.

3. Berufliche Orientierung

1. Muss man, um sich für eine Lehrstelle zu bewerben, die Noten des 12. partnersprachlichen Schuljahres oder die Noten der 11H offenlegen?
 - a) Grundsätzlich sollten die Noten der 11H der Bewerbung beigelegt werden.
 - b) Die Freiburger Schülerin oder der Freiburger Schüler, die oder der ein 12. partnersprachliches Schuljahr im anspruchsvolleren Klassentypus absolviert, bekommt ein offizielles Zeugnis und kann dieses der Bewerbung beilegen.
2. Wie vorgehen, wenn die Schülerin oder der Schüler während des 12. partnersprachlichen Schuljahres eine Schnupperlehre machen möchte?

Die Schülerin oder der Schüler darf, soweit das kantonale Schulgesetz respektiert wird, während des 12. partnersprachlichen Schuljahres eine Schnupperlehre machen. Sie oder er muss hierfür ein Gesuch an die Schuldirektion stellen und sich an deren Entscheid halten.
3. Welches Zeugnis zählt für die Aufnahme ins Gymnasium oder in die FMS, das Zeugnis der 11H oder das Zeugnis des 12. partnersprachlichen Schuljahres?

Ausschlaggebend für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen ist das Zeugnis der 11H. Die weiterführende Schule muss informiert werden, dass der Ausbildungsbeginn um ein Jahr verschoben wird.
4. Kann eine Schülerin oder ein Schüler nach einem Sprachaufenthalt direkt ins 2. Schuljahr des Gymnasiums aufgenommen werden?

Die Schülerin oder der Schüler in der 11H der progymnasialen Klassen, die oder der Ende Schuljahr 20 Punkte (4 Fachbereiche) erreicht hat, kann nach einem Austauschjahr (Partnersprache) an einem anerkannten Gymnasium der Schweiz direkt in das 2. Jahr der gymnasialen Ausbildung in Freiburg aufgenommen werden. Voraussetzung ist die Promotion am Ende des Jahres in der aufnehmenden Schule.

Anmeldeverfahren für das Gymnasium in Freiburg: Die Schülerin oder der Schüler in der 11H meldet sich für das erste Jahr des Gymnasiums an. Ihr oder ihm wird eine Schule in Freiburg zugewiesen. Sie oder er informiert dieses Gymnasium, dass ein Sprachaufenthalt geplant ist, damit die Direktion mit der Gastschule Kontakt aufnehmen kann, um die Betreuung zu gewährleisten.
5. Wie wird der Besuch des 12. partnersprachlichen Schuljahres von den Arbeitsgebern wahrgenommen?

Ein partnersprachliches Schuljahr ist immer ein Pluspunkt. Die Bestätigung kann dem Lebenslauf beigelegt werden.

4. Finanzen

1. Was deckt der vorgeschlagene Pauschalbetrag für die Gastfamilie?
Der vorgeschlagene Pauschalbetrag ist für Kost und Logis gedacht. Dieser Betrag ist nur ein Richtwert und soll zwischen der Familie und der Gastfamilie ausgehandelt werden.
2. Ist das Waschen im Pauschalbetrag inbegriffen?
Dies ist möglich. Es ist jedoch wichtig zu klären, was in diesem Betrag inbegriffen ist.
3. Wer übernimmt die Fahrkosten zur neuen Schule?
Die Fahrkosten gehen zu Lasten der Eltern.
4. Wie ist der Richtpreis für ein Mittagessen in einer Gastfamilie (Variante 1)?
Der Richtpreis ist ungefähr 10 Franken pro Mittagessen.
5. Müssen die Eltern während dieses Jahres eine spezielle Versicherung abschliessen?
Die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Schülerin oder des Schülers, bzw. der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Diese bestätigen, dass sie für die Dauer des Austausches ausreichend versichert sind. Die Schülerin oder der Schüler, bzw. deren Eltern oder der gesetzliche Vertreter haften für allfällige verursachte Schäden (Haftpflicht). Die Organisatoren übernehmen keine Verantwortung für den Ablauf des Austausches.
6. Bekommen wir eine Bestätigung für die Kinderzulage (betrifft Jugendliche über 16 Jahre)?
Die Koordinatorin für Sprachaustausche kann den Eltern jederzeit eine Bestätigung zukommen lassen.

Impressum

Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht (DOA)
Spitalgasse 1
1700 Freiburg

aude.allemann@fr.ch
+41 26 305 73 66

November 2023